Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

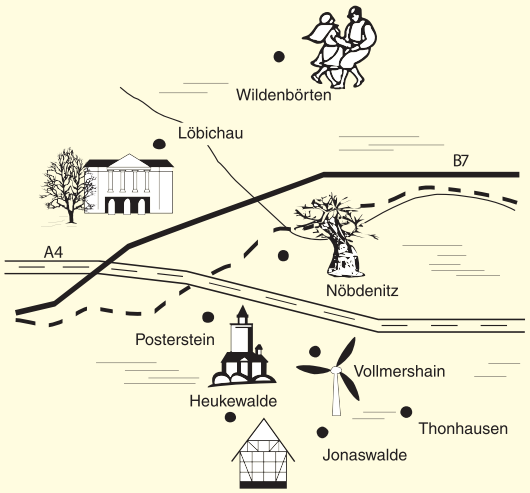

10. Ausgabe | 3. September 2015 | 21. Jahrgang

Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.10.2015. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 21.09.2015.**

Informationen

VG „Oberes Sprottental"
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
KOBB		230 - 21
Fax	034496	23023

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental"

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Herausgeber: VG „Oberes Sprottental"
Layout | Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Auflage: 1.940 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
„Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt"
z. H. Frau Hübner
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 60041 – Fax: 034496 64506
E-Mail: sprottental@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Hinweis: Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf www.vg-sprottental.de unter Verwaltung/Amtsblätter. Damit sind öffentliche Bekanntmachungen auch im Internet zugänglich.

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

Die diesjährige Entsorgung der Fäkalstoffe aus Klär- und Sammelgruben wird in der Woche **vom 14. bis 19. September 2015** durch die Fa. VEOLIA GmbH durchgeführt.

Entsprechend des Abfuhrrhythmuses bitten wir alle Grundstückseigentümer, die notwendigen Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu den Anlagen und die Entnahme der Fäkalstoffe zu treffen.

Dazu gehört auch, dass lose Gegenstände auf den Gruben beseitigt werden.

Folgende Grundstücke stehen zur Entsorgung an:

Frau Christine Oertel	Dorfstraße 01
Herr Wilfried Schilling	Dorfstraße 02
Frau Daniela König	Dorfstraße 04
Herr Rene Heidl	Dorfstraße 04 c
Herr Gunter Böhme	Dorfstraße 05
Herr Hans-Jürgen Köster	Dorfstraße 08 a
Herr Erhard Späte	Dorfstraße 10
Herr Bernd Ketscher	Dorfstraße 11
Herr Hubert Stötzel	Dorfstraße 12
Herr Mike Weichold	Dorfstraße 13
Herr Heiko Rose	Dorfstraße 14
Herr Edgar Seiler	Dorfstraße 15
Frau Iris König	Dorfstraße 16
Herr Peter Hilbig	Dorfstraße 17
Frau Ursula Naundorf	Dorfstraße 18
Herr Margarete Härtling	Dorfstraße 23
Behörde Gemeinde Heukewalde	Dorfstraße 30
Herr Reiner Zlotowski	Dorfstraße 24 b
Herr Lutz Wolf	Dorfstraße 24 c
Herr Peter Neubauer	Dorfstraße 25
Herr Gottfried Ahner	Dorfstraße 26
Herr Stefan Härtling	Dorfstraße 27
Herr Maik Piewak	Dorfstraße 29 a
Frau Simona Kasimir	Dorfstraße 43
Herr Ullrich Schädel	Dorfstraße 45
Herr Gerhard Ißbrücker	Dorfstraße 48
Herr Mike Thomas	Dorfstraße 49
Herr Hans-Joachim Göpel	Dorfstraße 51

Sollte eine Grube unberücksichtigt geblieben sein, so bitten wir, uns dies nachzureichen. Auch sollten die Besitzer von Bio-Kläranlagen uns eine Mitteilung übergeben, ob eine Entsorgung fällig ist.

Piewak, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heukewalde

Die vom Gemeinderat am 23. Juli 2015 beschlossene Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heukewalde wurde gemäß § 2 Abs. ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 4. August 2015 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heukewalde vom 18. August 2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde in der Sitzung vom 23. Juli 2015 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

1) Die Gemeinde Heukewalde erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
   b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

►

2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Heukewalde.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

▶

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 17 Zuwiderhandlungen

1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heukewalde vom 25. April 1997 außer Kraft.

Heukewalde, 18. August 2015

Piewak, Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heukewalde

A: Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist *5,00 € bis zu 50,00 €*

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite DIN A 4 *2,50 €*
DIN A 5 *1,50 €*

b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite DIN A 4 *4,00 €*
DIN A 5 *3,00 €*

c) Durchschriften je angefangene Seite *0,50 €*

d) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite *0,75 €*

e) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite *1,00 €*

f) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.

g) Fotokopien DIN A 4 je Stück *0,10 €*

h) Fotokopien DIN A 3 je Stück *0,15 €*

i) schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite *2,00 €*

j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut

aa) zwecks Auskunft *1,50 €*

bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite *2,50 €*

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2 *1,50 €*

c) Bescheinigungen einfacher Art *1,50 €*

d) Bescheinigungen bei besonderer Müheverwaltung und erheblichem Aufwand

je angefangene halbe Stunde *5,00 €*
jedoch nicht mehr als *15,00 €*

B: Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städt. Steuern und Gebühren *3,00 €*

b) Hundesteuermarke *2,50 €*

c) Ersatz einer Hundesteuermarke *2,50 €*

d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben *2,50 € bis 15,00 €*

2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung *5,00 € bis 250,00 €*

b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr

Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € *1,00 €*
Fundsachen im Werte von 10,00 € bis 25,00 € *1,50 €*
Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 € *2,00 €*
Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 153,00 € *6 %*
für den Mehrwert zusätzlich höchstens *2 %*

Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigungen über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts

für je angefangene 5.000,00 € Grundstückswert (Kaufpreis) *0,50 €*
mindestens *2,50 €*
und höchstens *20,00 €*

b) Bescheinigung über Anliegerleistungen *5,00 €*

c) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand *5,00 €*

d) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes *5,00 €*

e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben *25,00 €*

f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden und Industriebauten *35,00 €*

g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang *2,50 € bis 25,00 €*

h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang *5,00 € bis 150,00 €*

i) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung *5,00 € bis 100,00 €*

j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel *1,00 €*
mindestens pro Antrag *50,00 €*
und höchstens pro Antrag *2.500,00 €*

►

bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel *0,50 €*
mindestens pro Antrag *25,00 €*
und höchstens pro Antrag *1.250,00 €*

4. Kosten für Kontrollen nach den Vorschriften der ThürKKAVO

a) Erstkontrolle vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage, gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 2 ThürKKAVO *60,00 €*

b) regelmäßige Kontrolle einer Kleinkläranlage, gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKKAVO *72,50 €*

c) Feststellung, Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels und Kontrolle zur Mängelbeseitigung, gemäß § 7 Abs. 4 bis 5 ThürKKAVO *40,00 €*

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Piewak, Bürgermeister

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der IV. öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr 29/IV/2015: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Wohngebiet „Wiesenstraße" im Ortsteil Beerwalde, 2. Entwurf in der Fassung vom 15. April 2015

Teil I.: Abwägung zu den Bedenken, Hinweisen und Anregungen der Träger Öffentlicher Belange, Versorgungsträger und Nachbargemeinden sowie der Bürger zum 2. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 15. April 2015

1. Zum 2. Entwurf der Satzung in der Fassung vom 15.04.2015 wurden Bedenken, Hinweise und Anregungen geäußert, die zur Information in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zusammengefasst sind.

2. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der geäußerten Bedenken, Hinweise und Anregungen wie folgt:

1) Hinweis, dass der Bezugspunkt für die Festsetzung der Traufhöhe nicht rechtseindeutig ist, da die natürliche Geländeoberfläche Veränderungen durch die Kräfte der Natur unterliegen kann. (Geäußert vom Landratsamt – Fachbereich Kreisentwicklung.)

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die festzusetzende Traufhöhe wird neu bestimmt und auf die Höhe der grundhaft ausgebauten Wiesenstraße im Bereich des Baugrundstückes bezogen. Bestehende Höhendifferenzen aufgrund der natürlichen Geländeneigung zwischen der Wiesenstraße und den Baufeldern wird durch eine Erhöhung der Firsthöhe um 1,5 m ausgeglichen.

2) Hinweis, dass in der Planzeichnung keine Flächen für Stellplätze und Garagen dargestellt sind. Wenn an der textlichen Festsetzung dieser Flächen ohne zeichnerische Darstellung festgehalten wird, hat diese Festsetzung eine andere rechtliche Grundlage und ist entsprechend zu überarbeiten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Stellplätze und Garagen und Carports nicht nur in der überbaubaren Fläche zulässig sind. Eine Errichtung von Carports und Garagen auf Flächen für Leitungsrechte wird abgelehnt. (Geäußert vom Landratsamt – Fachbereich Kreisentwicklung.)

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Neben der getroffenen textlichen Festsetzung ist eine zeichnerische Festsetzung der „Flächen für Stellplätze und Garagen" nicht erforderlich, da deren Lage durch die textliche Festsetzung hinreichend konkret bestimmt ist. Die genaue Anordnung in den Grundstücken soll den Bauherren überlassen bleiben. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und zur Sicherung von Leitungsrechten erfolgte die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 10 m zur Wiesenstraße. Dieser Bereich ist grundsätzlich auch für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports geeignet und seine Inanspruchnahme trägt dazu bei, die Versiegelungen durch Zufahrten und Flächen für den ruhenden Verkehr zu minimieren und hat damit bodenschützenden Charakter. Aufgrund des zwischenzeitlich festgesetzten Leitungsrechtes in diesem Bereich soll eine Überbauung der Leitungszone mit Garagen und Carports ausgeschlossen werden. Die textliche Festsetzung ist dahingehend zu ändern, dass nur noch Stellplätze und keine Garagen und Carports in diesem Bereich zulässig sind.

3) Hinweis, dass die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen nur als Hinweis im Textteil der Satzung enthalten ist und so deren Bau nicht zwingend erforderlich ist. Empfehlung, zu prüfen, ob die Errichtung der Zisternen nicht rechtlich verankert werden sollte. (Geäußert vom Landratsamt – Fachbereich Kreisentwicklung.)

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Entsorgung des Niederschlagwassers über die öffentliche Kanalisation ist technisch und kapazitätsmäßig möglich. Es gibt keine städtebaulichen Gründe, die Nutzung von Zisternen zwingend festzusetzen. Sie ist zwar grundsätzlich wünschenswert, die Entscheidung dazu soll aber jedem Bauherren selbst überlassen werden.

4) Hinweis, dass keine Festsetzung bezüglich der Gebäudezahl und der Wohneinheiten getroffen wurde, womit mehr als sieben Gebäude und/oder Mehrfamilienhäuser entstehen könnten. Dies ist zu unterbinden und eine entsprechende textliche Festsetzung zu treffen. (Geäußert vom Landratsamt – Fachbereich Kreisentwicklung.)

Diese Forderung wird nicht berücksichtigt.

Eine Festsetzung zur Anzahl der zu errichtenden Gebäude und zur Anzahl der Wohnungen je Gebäude war nie Gegenstand der Planung. Für eine Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudezahl dürfte auch die rechtliche Grundlage fehlen, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Mit der im 2. Entwurf erfolgten Teilung des ursprünglichen Gesamtbaufeldes in vier kleinere, grundstücksbezogene Baufelder, den getroffenen Festsetzungen zur Bauweise und zur Höhe der baulichen Anlagen ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Festsetzung einer Wohnungsanzahl pro Gebäude) aus städtebaulichen Gründen (Ausweisung von Bauflächen ausschließlich für den Eigenbedarf der Gemeinde, Sicherung einer ortsüblichen, dörflich geprägten Bebauung, Gestaltung der Übergangszone vom Siedlungsbereich zum freien Landschaftsraum) nicht mehr unbedingt erforderlich.

Dies wird auch vom Landesverwaltungsamt so gesehen (siehe Stellungnahme vom 11. Juni 2015).

Weitere Hinweise dienen der Rechtssicherheit und Klarstellung und haben eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung zur Folge.

Die Grundzüge der Planung werden von diesen Änderungen/Ergänzungen nicht berührt.

3. Das Abwägungsergebnis ist in die Satzung einzuarbeiten, die Planzeichnung, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

4. Da sowohl die Einarbeitung der unter 1) bis 4) abgewogenen Hinweise und Empfehlungen sowie die Änderungen/Ergänzungen der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung, der Textlichen Festsetzungen und der Begründung der Klarstellung und Rechtssicherheit dienen und die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist keine erneute Auslegung erforderlich.

5. Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren folgende Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

Beschluss Nr 30/IV/2015: Bebauungsplan für das Wohngebiet „Wiesenstraße" im Ortsteil Beerwalde in der Fassung vom 15. Juli 2015

1. Aufgrund

- des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014 in Verbindung mit
- der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20. September 2013
- und dem § 19 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83)

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Wiesenstraße" im Ortsteil Beerwalde in der Fassung vom 15. Juli 2015 als Satzung.

Die Satzung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15. Juli 2015 besteht aus:

- der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1000 und
- den Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit
  - I. Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 4 BauGB
  - II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 ThürBO
  - III. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB und
  - IV. Hinweisen
- dem Ausbuchungsblatt aus dem Ökokonto der Gemeinde.

Zur Sicherung der Planumsetzung wurden zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern, die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzen, städtebauliche Verträge abgeschlossen, in denen:

- die Herstellung der Ausgleichspflanzungen,
- die Sicherung der Leitungsrechte und
- die Sicherung des Entwässerungsgrabens

vereinbart sind.

2. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 15. Juli 2015 wird gebilligt.

3. Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig, wenn es den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

4. Die Satzung zum Bebauungsplan für das Wohngebiet „Wiesenstraße" im Ortsteil Beerwalde in der Fassung vom 15. Juli 2015 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. ►

5. Aufgrund des § 38 Thüringer Kommunalordnung waren folgende Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

Beschluss Nr 31/IV/2015: Vergabe der Bauleistung in der Gemeinde Löbichau Straße „Am alten Kindergarten", Straßenausbau und Neuverlegung SW-Druckleitung

Beschluss Nr 32/IV/2015: Vergabe der Oberflächenbehandlung auf Straßen in der Gemeinde

Beschluss Nr 33/IV/2015: Vergabe von Dachdeckerarbeiten am Jugend-, Kultur- und Sportzentrum

Beschluss Nr 34/IV/2015: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20. Mai 2015

Verkauf

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaften:

Gemeinde: Löbichau
Lage: Am Hain 24, Flur 1
Flurstück 17 (457 m²) und 94/3 (309 m²)

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters unter Tel. 034496 22230 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 45/2015: (Bereits im Amtsblatt vom 6. August 2015 veröffentlicht!)

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 8 ThürStrG die Teileinziehung der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Straße: Ortsverbindungsstraße von Nöbdenitz nach Selka.

Die Gemeinde ist nicht Eigentümerin der gesamten Flächen. Für das Gebiet der Gemeinde Nöbdenitz betrifft das die Flurstücke (farblich gekennzeichnet):

- Gemarkung Nöbdenitz, Flur 4, Flurstück 143 (Teilstück ab Höhe Friedhof Selka)
- Gemarkung Nöbdenitz, Flur 4, Flurstück 142
- Gemarkung Nöbdenitz, Flur 6, Flurstück 104/16

2. Durch die Teileinziehung soll o. g. Straße beschränkt werden auf die Benutzungsarten:

- Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge und
- Landwirtschaftlicher Verkehr frei.

3. Für die Teileinziehung ist die Gemeinde Nöbdenitz als Träger der Straßenbaulast zuständig.

4. Die Absicht der Teileinziehung ist drei Monate vorher im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

5. Die Teileinziehung ist öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

6. Anlage: Lageplan

Beschluss Nr. 46/2015: Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Altenburger Land und der Gemeinde Nöbdenitz zur Übertragung der Hausmeistertätigkeiten an der Schule Nöbdenitz zu.

Beschluss Nr. 47/2015: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 19. Mai 2015.

Beschluss Nr. 48/2015: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2015.

Verkauf

Die Gemeinde Nöbdenitz als Eigentümerin verkauft in Nöbdenitz und Untschen folgende Grundstücke:

Gemarkung: Nöbdenitz
Lage: Am Sportplatz (Turnplatz), Teilfläche von ca. 500 m² aus dem Flurstück 100/17, Flur 3

Gemarkung: Untschen
Lage: Im Dorf, Flurstück 20/12 (789 m²), Flur 1

Für beide Grundstücke liegen positive Bauvoranfragen zur Bebaubarkeit vor. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Kießhauer, Tel. 034496 23028, oder direkt durch den Bürgermeister Herrn Gampe.

Vermietung

Die Gemeinde Nöbdenitz vermietet ab dem 1. November 2015:

1-Raum-Wohnung in Nöbdenitz, Dorfstraße 2, Größe ca. 43,77 m², mit Schuppen

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (donnerstags, 17:00 bis 18:00 Uhr), Telefon: 034496 22564, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Frau Lange, Telefon: 034496 23016.

Gemeinde Thonhausen

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 6. Juli 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VII/1/2015: Die Vergabe zur Oberflächenbehandlung auf Gemeindestraßen erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Bitunova GmbH, Am Wasserturm 5, 04617 Rositz, mit einer Bruttosumme von

25.013,18 €, in Worten: fünfundzwanzigtausenddreizehn $^{18}/_{100}$ Euro.

Beschluss Nr. VII/2/2015: Die Vergabe zur Sanierung von Straßenschäden in der Gemeinde Thonhausen erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma S & W Straßen- und Wegeinstandsetzung, S. Sebastian, Weststraße 50, 04626 Schmölln, mit einer Bruttosumme von 8.736,27 €, in Worten: achttausendsiebenhundertsechsunddreißig $^{27}/_{100}$ Euro.

Beschluss Nr. VII/3/2015: Die Niederschrift der Sitzung vom 26. Mai 2015 wird bestätigt.

Gemeinde Wildenbörten

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 15. April 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 6/II/2015: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Februar 2015 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 6a/II/2015: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Februar 2015 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 7/II/2015: Zustimmung zur Nutzung eines gemeindlichen Grundstückes zum Aufstellen eines Verkehrsspiegels

Beschluss Nr. 8/II/2015 bis 12/II/2015 – nicht öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 13/III/2015: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. April 2015 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 13a/III/2015: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. April 2015 – nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 14/III/2015: Zustimmung zum Bebauungsplan „Am Südrand II", der Gemeinde Großenstein

Beschluss Nr. 15/III/2015: Zustimmung zum Teilflächennutzungsplan „Tannenfeld" der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr. 16/III/2015: Die Gemeinde stellt keinen Antrag gemäß Förderung des Sportstättenbaus.

Beschluss Nr. 17/III/2015: Zustimmung zur Nutzung einer Zisterne (Löschwasser)

Beschluss Nr. 18/III/2015: Beschluss zur Überarbeitung des Haushaltes

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Kunst & Kräuterhof Posterstein

Bettina Martin | Dorfstraße 9 | 04626 Posterstein
Telefon: 034496 23402 | E-Mail: auenhof@freenet.de
www.kunstundkraeuterhof.de

Sa., 05.09.2015, 10:00 – 17:00 Uhr und So., 06.09.2015, 10:00 – 13:00 Uhr: Workshop plastisches Gestalten mit Gasbeton. Motivfindung, gestalten und bearbeiten zu einer schönen Klein- oder Gartenplastik
Kursl. B. Martin | Kursgebühr 60,- € + Mat.

So., 13.09.2015, 11:00 – 18:00 Uhr: Denkmaltag. Besichtigung Haus, Hof und Kräutergarten mit Ständen, Schauhandwerk, Brot aus dem Lehmbackofen, hausgebackenem Kuchen und Imbissangebot

Mi., 16.09.2015, 19:00 Uhr: Spannender Harmony-Vortragsabend „Harmony Technik und Elektrosmog" mit Dipl. Ing. J. M. Wagner, Greiz | ab 18:00 Uhr kleines vegetarisches Imbissangebot. Bitte anmelden!

So., 27.09.2015, 11:00 – 18:00 Uhr: Kulinarisches Herbstfest. Köstlichkeiten rund um Kartoffel, Kürbis, Kräuter und andere Herbstlichkeiten. Einfach reinschauen, verweilen, schlemmen und genießen ... von Kartoffelbrot, -Kuchen, -Suppe, -Salat, -Auflauf bis Kürbissuppe, -Kuchen, -Pizza, Speckkuchen und anderen Leckereien, Kreatives zum Mitmachen, Stände mit Naturprodukten, herbstlicher Floristik u. a.

Lust auf Malerei oder Töpfern?

Offene Kreativkurse, man kann jederzeit neu einsteigen:

Di., 14-tägig	19:00 – 21:00 Uhr	Malerei
Di., 14-tägig	10:00 – 13:00 Uhr	Töpfern
Do., wöchentlich	19:00 – 22:00 Uhr	Töpfern

Kurse und Termine können auch individuell (z. B. mit eigenem Bekanntenkreis) ausgehandelt werden.

Einladung zum Konzert

2. Konzert der Männerchöre Seelingstädt und Lohma-Nöbdenitz im Schützenhaus Ronneburg

Herzlich laden wir Sie zu einem Konzert der Männerchöre Seelingstädt e. V. und Lohma-Nöbdenitz 1878 e. V. ein.

Sowohl einzeln als auch zusammen werden wir verschiedene Lieder zu Gehör bringen. Altes und neues Liedgut haben unsere beiden Chöre in ihrem Repertoire.

Das Konzert findet **am 20. September 2015, um 15:00 Uhr,** im Schützenhaus Ronneburg statt. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Der Eintritt ist frei.

Wir würden uns freuen, recht viele Besucher begrüßen zu können.

Männerchöre Seelingstädt e. V. und
Lohma-Nöbdenitz 1878 e. V.

9. Ostthüringer Vogelausstellung

In der Ronneburger Bogenbinderhalle, Rosa-Luxemburg-Straße 24, findet **am 12. und 13. September 2015** die 9. Ostthüringer Vogelausstellung statt.

Während der Öffnungszeiten, Samstag 09:00 – 18:00 Uhr, Sonntag 09:00 – 17:00 Uhr, gibt es für die Besucher verschiedene interessante Angebote, u. a.:

- artenreiche Vogelausstellung
- Vogelverkauf der Aussteller
- Sonntag 15:00 Uhr: Show mit Strauß Joschka von Maike und Jörg Probst aus Kummer, besonders für Tierfreunde und Kinder
- Bergbaumuseum Wismut nebenan, geöffnet, Führungen an beiden Tagen jeweils 09:30 und 14:00 Uhr, bei Bedarf weitere Führungen
- Kinderreiten, beide Tage jeweils 13:00 – 16:00 Uhr
- Futtermittelhändler
- Tombola
- hausbackener Kuchen

Für Vorschulkinder ist der Eintritt frei. Außerdem stehen ausreichend freie Parkplätze zur Verfügung.

Wir freuen uns über zahlreiche Besucher!

Verein der Vogelzüchter und -liebhaber Ronneburg e. V.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Jonaswalde und Ortsteile

Däumler, Gudrun	04.09.	76 Jahre
Schellenberg, Horst	04.09.	73 Jahre
Matthes, Rolf	20.09.	77 Jahre
Brauer, Gerd	27.09.	75 Jahre

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Reisemann, Renate	01.09.	73 Jahre
Winter, Gisela	06.09.	71 Jahre
Schellenberg, Joachim	08.09.	75 Jahre
Hahn, Erhard	16.09.	75 Jahre
Dietze, Marianne	19.09.	94 Jahre
Kahnt, Reiner	20.09.	74 Jahre
Rauschenbach, Annelies	23.09.	87 Jahre
Kramer, Rosemarie	25.09.	79 Jahre
Podalsky, Anita	26.09.	73 Jahre
Ganzenberg, Ruth	26.09.	84 Jahre
Haak, Erika	26.09.	87 Jahre
Geyer, Dieter	28.09.	81 Jahre
Hanzlik, Dora	29.09.	88 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Thielemann, Joachim	03.09.	77 Jahre
Schädel, Sigrid	03.09.	81 Jahre
Plarre, Regina	04.09.	74 Jahre
Rathmann, Martin	13.09.	87 Jahre
Tscheuschner, Siegfried	14.09.	72 Jahre
Wähler, Marianne	15.09.	83 Jahre
Jahn, Hilda	16.09.	93 Jahre
Jahn, Werner	21.09.	75 Jahre
Jahn, Gisela	25.09.	80 Jahre
Schiffmann, Ursula	26.09.	74 Jahre
Franke, Dieter	28.09.	75 Jahre
Jakob, Renate	29.09.	73 Jahre
Bärsch, Wolfgang	29.09.	83 Jahre

Gemeinde Posterstein und Ortsteile

Schumacher, Rüdiger	05.09.	71 Jahre
Schuster, Margarete	12.09.	84 Jahre
Jähnert, Siegfried	29.09.	75 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Hupfer, Karin	06.09.	75 Jahre
Kraut, Anna	12.09.	78 Jahre
Jung, Heinz	14.09.	76 Jahre
Hupfer, Karin	18.09.	74 Jahre
Wöckel, Gerhard	18.09.	79 Jahre
Schädel, Elfriede	25.09.	81 Jahre
Dinkatt, Joachim	26.09.	72 Jahre
Wöllner, Erna	30.09.	78 Jahre

Gemeinde Vollmershain

Naumann, Dieter	08.09.	70 Jahre
Bauschmann, Werner	30.09.	71 Jahre

Gemeinde Wildenbörten und Ortsteile

Naumann, Heinz	02.09.	78 Jahre
Beil, Barbara	03.09.	65 Jahre
Naeder, Gerlinde	05.09.	63 Jahre
Kahnt, Edeltraud	12.09.	77 Jahre
Grunwald, Irmgard	13.09.	95 Jahre
Kresse, Harald	20.09.	65 Jahre
Miersebach, Isolde	24.09.	75 Jahre
Rupprecht, Gertrud	29.09.	81 Jahre

Die BI „Gegenwind Heukewalde" informiert

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinden des „Oberen Sprottentals" (und darüber hinaus),

in dieser und den folgenden Ausgaben des Amtsblattes informieren wir über Datensammlungen, Fakten, Hintergründe und Forderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Windenergieanlagen nahe unserer Dörfer. Diese Datensammlung kann auch im Internet bei www.windwahn.de eingesehen werden.

1. Verpachtung – Risiken und Nebenwirkungen – Teil 1

In den Gemeinden mit Windpotential sind zurzeit einige Unternehmen unterwegs, werben für die Errichtung von Windenergieanlagen und stellen den Grundbesitzern mitunter erhebliche Pachteinnahmen für die Nutzung ihrer Grundstücke in Aussicht. Bevor die Eigentümer solcher Grundstücke einen Nutzungsvertrag unterschreiben, sollten diese sich aber auch mit den Risiken eines solchen Vertrags auseinandersetzen und sich im Zweifel von unabhängiger Stelle rechtlich beraten lassen.

Anhand nachfolgender Beispiele soll aufgezeigt werden, dass aus allen bekannten Nutzungsverträgen folgende Schlussfolgerungen zu ziehen sind:

- Der Eigentümer verliert alle Rechte an seinem (vom Vertrag erfassten) Grundeigentum!
- Er behält im Zweifel alle Verpflichtungen aus seinem Grundeigentum!
- Das hierfür versprochene Nutzungsentgelt ist nicht gesichert!

1.1. Verpflichtung des Eigentümers

Mit Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Eigentümer in der Regel, alle für den möglichen Betrieb einer Windenergieanlage erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten (Auflassung, Baulast etc.). Von diesem Moment an entscheidet der Vertragspartner (Pächter/Nutzer) allein, ob überhaupt eine Anlage gebaut wird und wenn ja, in welchem Umfang. Wenn eine Anlage errichtet und in Betrieb genommen wird, so wird dies kaum vor Ablauf der prognostizierten Projektvorlaufzeit von fünf Jahren geschehen. Das Grundstück ist aber ab sofort belastet! Ein Verkauf des Grundstücks ist zwar nicht ausgeschlossen, steht aber unter der Bedingung, dass die „Last" mit verkauft wird (wer kauft schon ein auf 35 Jahre belastetes Grundstück?).

Der derzeitige Vertragspartner erklärt bereits jetzt, dass er selbst die Anlage lediglich projektieren und ggf. bauen, nicht jedoch selbst betreiben will. Mit welchem Vertragspartner es der Eigentümer im Falle der Errichtung und des Betriebs der Anlage tatsächlich am Ende zu tun hat, ist völlig unklar. Der Eigentümer hat auch keinerlei Mitspracherecht bei der Auswahl des Betreibers.

Für die Projektvorlaufzeit wird in der Regel ein sehr geringes, einmaliges Bereitstellungsentgelt vereinbart. Die Nutzungsentschädigung wird erst ab Inbetriebnahme fällig.

Fazit: Bei der Entscheidung, ob eine Anlage gebaut wird und wer sie ggf. betreibt ist der Eigentümer rechtlos; eine Nutzungsentschädigung wird erst ab Inbetriebnahme der Anlage gezahlt!

1.2. Nutzungsentschädigung

Die versprochene Nutzungsentschädigung ist kalkuliert auf Grundlage einer Gewinnerwartung, die auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der derzeit geltenden Fassung bzw. des jetzt schon bekannten Änderungsentwurfs (EEG 2014) basiert.

Sollte sich die Gewinnerwartung durch wesentliche Änderungen des EEG vor Inbetriebnahme oder durch rückwirkende Änderungen des Gesetzes nach Inbetriebnahme erheblich verringern (wobei bereits eine sehr geringe Reduzierung der derzeit geltenden Einspeisevergütung als wesentlich vereinbart wird), kann der Nutzer vom Eigentümer die Anpassung des Vertrages im zumutbaren Rahmen (sprich: Verringerung der Nutzungsentschädigung) verlangen.

Hier bestimmt allein der Nutzer die Entschädigung, denn eine Kündigung des Vertrages aus diesem Grund ist in der Regel ausgeschlossen.

Zur Erinnerung: Inbetriebnahme ist die erstmalige Einspeisung von elektrischer Energie! – Das kann noch fünf Jahre dauern.

Eine vergleichbare gesetzliche Reduzierung der Einspeisevergütung bei Photovoltaikanlagen liegt noch nicht allzu lang zurück.

Es ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass sich die gesetzlichen Bedingungen bereits geändert haben, bevor das jetzt versprochene Nutzungsentgelt fällig wird.

Ein Recht auf Änderung/Anpassung der Nutzungsentschädigung nach oben durch den Eigentümer – etwa bei Erhöhung der Einspeisevergütung – ist nicht vorgesehen.

Fazit: Sinkt die zurzeit gesetzlich zugesicherte Einspeisevergütung vor Inbetriebnahme oder nach Inbetriebnahme rückwirkend signifikant, wird die Nutzungsentschädigung einseitig nach unten angepasst!

Haftungsausschluss

Bitte überprüfen Sie die angesprochenen Punkte mit Ihrem Rechtsbeistand und ggf. mit Ihrem Steuer- und Versicherungsberater. Diese Hinweise stellen keine Rechtsberatung dar.

Diese Unterlage wurde mit großer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch übernehmen wir keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes.

(Verfasser: Werner Gierschke)

- Fortsetzung folgt -

BI Gegenwind Heukewalde

Konfirmandenkurs

Mit dem neuen Schuljahr beginnt auch ein neuer Konfirmandenkurs – für alle, die 2017 konfirmiert werden wollen. Anmeldung bei Pfr. Dietmar Wiegand, Telefon: 034491 82392 oder 0171 2466707, oder über E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de.

Im Regelfall wird es pro Monat ein bis zwei Konfirmanden-Vormittage an einem Samstag (09:00 – 12:00 Uhr), entweder in Weißbach (Teichstraße 23, Pfarr- & Gemeindehaus) oder in Nöbdenitz (Dorfstraße 29, Kirchgemeindehaus) geben.

Erste Termine:

Sonntag, 13.09.2015
jeweils 10:00 Uhr Kurzvorstellung im Gottesdienst in der Heimatgemeinde

Donnerstag, 17.09.2015
19:30 – 21:00 Uhr Elternabend, Weißbach, Pfarrhaus

Samstag, 19.09.2015 – Kirchspielradtour
09:00 – 12:00 Uhr Radtour durchs Kirchspiel, Treff: St. Nicolai, 1. Teil: Schmölln – Sommeritz – Weißbach – Selka

Aus dem Brief an die Eltern

Bei unseren Angeboten legen wir den Schwerpunkt darauf, dass sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihrer (Entwicklungs-)Situation, mit ihren Fragen wahr- und ernstgenommen fühlen, dass sie untereinander eine gute Gemeinschaft pflegen und miteinander Entdeckungen machen. Kurzum: Sie sollen Kirche erleben.

Wir werden uns so verstärkt auf Fahrt begeben. Daher stehen etwa Radtouren zu den Kirchen der Region auf dem Programm oder auch die Teilnahme an kirchlichen Jugendprojekten in Altenburg, Mühlhausen und andernorts, zudem Besuche etwa der Kletterhalle, der Johanniter-Rettungsstelle oder des Asylbewerberheims in Schmölln.

Ein weiteres Augenmerk unsererseits liegt darauf, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden an dem Gemeindeleben in ihrer Heimatgemeinde mitwirken, sie bei Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen kleinere Aufgaben übernehmen, um auf diese aktive Weise den Glauben zu entdecken und Kirche zu erfahren.

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental"

Gemeinde Heukewalde

Gemeinde Jonaswalde

Endlich ist es so weit!

Traktorkino in Jonaswalde

Die Vorbereitungen gehen in die heiße Phase und jeder fiebert mit, damit es auch dieses Jahr wieder ein Erfolg für unsere kleine Gemeinde wird. Die Mitglieder der FF Jonaswalde haben sich wieder neue kleine Höhepunkte und Überraschungen für unsere Gäste ausgedacht. Schönes Wetter ist garantiert, nach Rücksprache mit unserem Pfarrer.

Alle Jonaswalder freuen sich schon auf unsere Gäste und wüschen Ihnen einen unvergesslichen Tag mit einem vielseitigen Programm für Groß und Klein in unserem Dorf.

Der Festbetrieb beginnt ab 14:00 Uhr und der Beginn des Wunschfilmes ist gegen 21:00 Uhr.

Für Gäste, die bei uns übernachten, bieten wir am Sonntagmorgen ein kleines Frühstück an.

Am Sonntag, dem 6. September 2015, gibt es noch einen Frühschoppen ab ca. 09:30 Uhr. Gegen 11:00 Uhr findet der traditionelle Gottesdienst im Festzelt statt.

Danach lassen wir unser Fest gemütlich ausklingen.

FF Jonaswalde

Einladung

Das Traktorkino in Jonaswalde steigt am **5. September 2015** und in Nischwitz beginnen nun die Planungen und Vorbereitungen für den Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2015.

Dazu laden wir alle Feuerwehr-Vereinsmitglieder von Nischwitz sowie interessierten Bürger **am Freitag, dem 25. September 2015, um 19:30 Uhr,** in den Gemeinderaum von Nischwitz zu einer ersten Versammlung ein.

Bitte diesen Termin vormerken und zahlreich erscheinen.

Vorstand des Feuerwehrvereins

Internetseite der Gemeinde Jonaswalde

Für das Feedback und die weiteren Anregungen zur Gestaltung unserer Gemeindeseite bedanken wir uns bei allen, die sich beteiligt haben.

Ein Gästebuch sowie eine Rubrik „Aktuelles“, in der in regelmäßigen Abständen die neusten Informationen und auch die ersten Bilder von Veranstaltungen zu sehen sind, werden wir ergänzen.

Wer uns noch nicht im Netz besucht hat, der findet die Seite unserer Gemeinde unter:
www.gemeinde-jonaswalde.de

André Vohs, Bürgermeister

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

Monatsspruch im September

Jesus Christus spricht: „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen. *Matthäus 18,3*

Gottesdienste

Sonntag, 06.09.2015 – 14. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
11:00 Uhr Gottesdienst im Jonaswalder Festzelt

Sonntag, 13.09.2015 – 15. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“ in Nischwitz
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“ in Heukewalde
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“ in Jonaswalde

Sonntag, 20.09.2015 – 16. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 27.09.2015 – 17. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Erntedankfest in Jonaswalde
10:15 Uhr Erntedankfest in Nischwitz

Sonntag, 04.10.2015 – 18. Sonntag nach Trinitatis
14:00 Uhr Erntedankfest mit anschließendem Kaffeetrinken in Heukewalde

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr, in Nischwitz und nach Absprache

Christenlehre:
dienstags, 15:30 Uhr, im Nischwitzer Pfarrhaus: 08. + 22.09.2015

Frauenkreis in Heukewalde:
nach Absprache

Weitere Informationen dem Lokalteil „Thonhausen“, der OTZ oder der Webseite www.ks-thonhausen.de entnehmen.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Löbichauer Vereins- & Musikfest

In Löbichau steht wieder ein großes Fest an. 760 Jahre sind nämlich seit der ersten urkundlichen Erwähnung vergangen. Und die dazugehörige Geburtstagsfeier findet in diesem Jahr als Vereins- und Musikfest **vom 4. bis 6. September 2015** statt.

Eröffnet wird die Feier mit dem Festumzug am Freitagabend, mit dem die Vereine den Festplatz in Besitz nehmen werden. Bis zum Ausklang am Sonntag bei einem „Bunten Nachmittag im Festzelt" dürfte dann für jedermann etwas dabei sein. Der Höhepunkt ist wohl der Samstagabend mit der „Party im Festzelt". Hier spielen die Schalmeienkapelle Rüdersdorf, der Schalmeienmusikzug Auma und natürlich die Löbichauer Schalmeien auf. Umrahmt, angeheizt und zuendegetanzt wird dabei von und mit der Disco SOS.

Aber nicht nur Musikfreunde werden auf ihre Kosten kommen. Auch Sportler, Historiker, Genussfreudige, Abenteurer, Wagemutige und selbst Zocker werden ihren Spaß finden. Das Festprogramm wird Sie davon überzeugen!

Während des gesamten Festes stehen für unsere kleinen Gäste eine Hüpfburg und weitere tolle Attraktionen bereit. Ebenso brennt die ganze Zeit der Grill, sind die Bierhähne betriebsbereit und auch andere Erfrischungen sind in bester Qualität zu haben!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Festprogramm Löbichauer Vereins- & Musikfest

Freitag, 04.09.2015

18:00 Uhr Fußballspiel – Alte Herren
Wo: Arena „Am Förderturm"

19:00 Uhr Festumzug
Wo: Stellplatz Busplatz GS Großstechau

19:30 Uhr Der Sandmann kommt
Wo: Festplatz

20:00 Uhr Disco im Festzelt mit M&M
Wo: Festzelt

Samstag, 05.09.2015

10:00 Uhr Kindersportfest
Wo: Kleinsportanlage

11:00 Uhr Original Löbichauer Mutzbraten
Wo: Festplatz

14:00 Uhr Kreispokalspiel Fußball – Herren
Wo: Arena „Am Förderturm"

14:00 Uhr Buntes „Allerlei" auf dem Festplatz mit Kaffee und Kuchen, Bierkastenstapeln, Torwandschießen, Ausstellung hist. Ehrenzeichen der Feuerwehr, hist. Feuerwehrtechnik, Reiten, Schießbude, Hüpfburg, Hühnerlotto etc.
Wo: Festplatz/Festzelt

18:00 Uhr Party im Festzelt mit der Schalmeienkapelle Rüdersdorf, dem Schalmeienmusikzug Auma, der Schalmeienkapelle Löbichau und der Disco SOS
Wo: Festzelt/Festplatz

Sonntag, 06.09.2015

10:00 Uhr Festgottesdienst
Wo: Kirche Großstechau

11:00 Uhr Frühschoppen mit Disco M&M
Wo: Festzelt/Festplatz

13:00 Uhr Bunter Nachmittag mit Kaffee, Kuchen, der Disco M&M, den Luckaer Tanzmäusen, unseren Löbichauer Frechdachsen, Ausstellung hist. Ehrenzeichen der Feuerwehr, Reiten, Schießbude, Hüpfburg, Hühnerlotto etc.
Wo: Festzelt/Festplatz

Der Feuerwehrverein lädt ein

Auf nach Löbichau zum „Tag der offenen Tür" ins Feuerwehrhaus **am Samstag, 3. Oktober 2015, ab 11:00 Uhr**.

Programm

- um 11:30 Uhr gibt es für dieses Jahr die letzten leckeren Mutzbraten
- ab 14:30 Uhr Verkauf von Kaffee und leckeren Kuchen mit musikalischer Umrahmung durch die Schalmeienkapelle Löbichau
- am Abend gemütliches Beisammensein
- ganztägig Verkauf von Rostern, Steaks, Getränken und vielem mehr
- für die Kinder gibt es kostenlose Karussellfahrten

Ein Besuch lohnt sich.

Der Feuerwehrverein Löbichau

Der Tanzabend der „Beerwalder Rennbootlenkers"

Vor vier Jahren entstand aus einem Spaß heraus die Beerwalder Tanzgruppe „Rennbootlenkers". Ursprünglich wurden Tänze für den Beerwalder Fasching eingeübt, aber schnell sprach sich herum, dass diese Programme nicht nur in Beerwalde großen Anklang fanden.

Auftritte beim Pölziger Fasching, Ronneburger Stadtfest oder Wildenbörtener Brunnenfest, um nur einige zu nennen, folgten. Mittlerweile haben die „Rennbootlenkers" ein recht großes Angebot an Tänzen. Diese wollen sie allen Interessierten **am Samstag, dem 24. Oktober 2015,** auf dem Beerwalder Saal darbieten. Einlass ist ab 18:00 Uhr, Beginn ist 19:00 Uhr. Der Eintritt beträgt 3,- Euro.

Für Abendessen und Getränke sorgt der Feuerwehrverein. Als Gäste begrüßen wir die Wittgendorfer Tanzgruppe. Über viele Zuschauer und Zuhörer würden wir uns sehr freuen. DJ Christian von der Disko „Rimini" aus Rückersdorf moderiert die Tanzshow. Es laden herzlichst ein

die „Beerwalder Rennbootlenkers"

Kita „Löbichauer Frechdachse“

Eine tolle Überraschung

Zur Gemeinderatssitzung am 15. Juli 2015 gab es eine schöne Überraschung für die Kinder der Kindertagesstätte „Frechdachs“. Der Bürgermeister, Herr Hermann, überreichte uns einen Scheck im Wert von 1.975,00 Euro.

Dafür möchten wir besonders Herrn Hermann und allen Sponsoren danken, die anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums unseres Bürgermeisters für uns Frechdachse gespendet haben.

Recht herzlichen Dank!

Die kleinen und großen Frechdachse

Zuckertütenfest bei den Strolchen im Frechdachsbau

Endlich war der Tag gekommen. Zuerst unternahmen wir eine tolle Kutschfahrt mit den Kindern unserer Gruppe, welche noch ein Jahr in der Kindertagesstätte bleiben. Unterwegs gab es viel zu sehen und allen hat es gut gefallen.

Danach stärkten wir uns und dann war es soweit. Aus den Strolchen wurden Sioux-Indianer. Mit selbst gebasteltem Indianerkopfschmuck, Ketten und Pfeife ging es auf die Suche des Indianerschatzes. Unterwegs zeigten alle Kinder Mut, Ausdauer und Konzentration bei der Lösung von Aufgaben. Goldsteine und Tierspuren fanden wir auch.

Am Ziel angekommen, stolperte „Kleiner Wolf“ (Jonas) direkt auf die Schatzkiste. Alle waren glücklich und geschafft, bei Temperaturen über 30 Grad ging es dann auf den Rückweg.

Auf dem Spielplatz warteten schon die Eltern. Am Eichenbaum, den wir ständig mit Zuckerwasser gegossen haben, hingen die lang ersehnten Zuckertüten. In einem kleinen Programm zeigten wir, was wir alles gelernt haben. Danach wurden die Zuckertüten geerntet und ein gemütlicher Abend schloss sich an.

Wir bedanken uns bei der Familie Dölz, die die Kutschfahrt gesponsert hat, bei Frau Dziengel und Frau Dölz, die gemeinsam mit uns auf Schatzsuche waren und bei allen Eltern, die zum Gelingen des Zuckertütenfestes beigetragen haben.

Allen Schulanfängern einen guten Start!

Die Strolche und Petra Hesse

Berufe vorgestellt – Der Zahnarzt

Zu unserem Projekt „Was ich einmal werden möchte“ luden wir uns einen Zahnarzt ein. Herr Illgen kam und brachte Fred, den grünen Dino mit seinen tollen, großen, weißen Zähnen mit.

Emilia zeigte uns allen, wie die Zähne richtig geputzt werden. Fred machte den Mund ganz weit auf und die Riesenzahnbürste gleitete darüber. Sogar eine Zahnfüllung konnten die Kinder selbst machen und anschließend mit dem blauen Licht festigen. ►

Wir erfuhren viel Interessantes und alles konnten wir auch anfassen. Drei Kinder ließen sich einen Abdruck von ihren Zähnen anfertigen. Alle waren begeistert.

Zum Abschluss trugen wir alle einen Mundschutz und sahen aus, wie „kleine Zahnärzte". Ein sehr lehrreicher Vormittag ging zu schnell zu Ende.

Ein großes Dankeschön geht an den Zahnarzt Herrn Illgen. Alle Kinder wollen jetzt noch gründlicher die Zähne putzen und immer regelmäßig zum Zahnarzt gehen.

Wir freuen uns jetzt schon auf den nächsten Projekttag, an dem wir einen Handwerksberuf näher kennenlernen werden. Die Strolche berichten wieder.

Die Strolche und Petra Hesse

Bundesfinale der Street Soccer Meisterschaft 2015 in Prora

Nach erfolgreicher Qualifikation in Altenburg und Weimar, fuhren wir am Donnerstag, dem 30. Juli 2015, Richtung Ostsee. Im strömenden Regen bauten wir unser Zelt auf und schliefen mit der Hoffnung ein, dass der nächste Tag schöner wird.

Freitag war dann unser erstes Turnier. Nach einer guten Vorrunde zogen wir ins Halbfinale ein und schließlich auch in das Finale. Die vier Minuten Spielzeit kamen uns wie eine Ewigkeit vor, doch nach dem Abpfiff stand fest: Wir waren die besten Streetsoccer Deutschlands bei den Damen Ü18. Unsere persönliche Belohnung war dabei ein Spaziergang am Strand. Am Abend wurden die Gruppen für den Samstag ausgelost. Gegen Spanien, England, Polen und Finnland musste dann um den Titel gespielt werden. Wir legten uns früh schlafen, damit wir den nächsten Tag mit voller Motivation und Ehrgeiz angehen konnten.

Die Aufregung und auch die Angst stiegen, als wir in den Deutschlandtrikots zur offiziellen Eröffnung im Spielfeld saßen und unsere Gegner sahen. Polen wurde hoch besiegt, auch nach einem harten Kampf gegen Finnland folgte ein Sieg. Mit blutigen Knien und blauen Flecken wurden erst gegen Spanien und dem stärksten Gegner England weitere Siege erlangt. Als Gruppenerster folgte ein Duell mit Schweden im Viertelfinale, welches wir Dank starkem Willen auch meisterten.

Im Halbfinale traten wir gegen den Kosovo an. So schnell und präzise, wie diese Frauen spielten, hatten wir allerdings keine Chance und verloren unglücklich.

Das Motto im Endspiel um Platz 3 war kämpfen und siegen, weil wir keineswegs ein undankbarer Vierter werden wollten. Nach einem 1:1 ging es zwei Minuten in die Verlängerung, bei der Ulrike einen unhaltbaren Schuss in die linke obere Ecke abfeuerte. Mit Freudentränen in den Augen fielen wir uns in die Arme und das Publikum klatschte uns ab und gratulierte. Das Gefühl, wenn alle hinter einem stehen, werden wir wohl nie vergessen. Vor der großen Siegerehrung rannten wir zum ersten Mal in die kalte Ostsee. Frisch geduscht und voller Stolz wurden wir zweimal auf die Bühne gerufen. Zuerst als Sieger der Deutschen Street Soccer Meisterschaft und dann als 3. Platz bei der European Soccer Championship. Mit zwei Medaillen und einem großen Pokal sind wir am Sonntag gen Heimat gefahren.

Danken möchten wir dem SV Löbichau, für die finanzielle Unterstützung!

Die Löbscher Ladies Ulrike Heiner, Anne-Marie Kleinwächter und Laura Fallgatter

Nachruf

Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren. *Albert Schweitzer*

Auch wenn unsere gemeinsame Zeit sehr begrenzt war, werden wir sehr viel von dir behalten. Für dich gab es nur zwei Vereine: den 1. FC Köln und den SV Löbichau. Der eine stand für den großen Fußball, der andere für dein Herz, deine Leidenschaft und deine Einsatzbereitschaft. Und davon hast du uns mehr als reichlich zukommen lassen!

Nun wurde wieder eine große Lücke gerissen, die nicht zu schließen ist. Sicherlich können Aufgaben neu verteilt werden, aber es fehlt der Mensch, es fehlt der Freund, es fehlt unsere Niere!

Der SV Löbichau trauert um

Marko Nierlein

* 08.06.1971 † 21.07.2015

Wir werden dich immer in ehrendem Gedenken behalten.

Löbichau, August 2015

Foto: Rainer Sturm | Pixelio.de

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau – Beerwalde

Sonntag, 06.09.2015
10:00 Uhr Festgottesdienst in der Kirche Großstechau, anlässlich der 760 Jahre Löbichau

Sonntag, 13.09.2015
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Freitag, 25.09.2015
10:00 Uhr Erntedankgottesdienst für die Grundschule in der Kirche Großstechau

Sonntag, 27.09.2015
10:00 Uhr Erntedankgottesdienst, Kirche Großstechau

Sonntag, 04.10.2015
09:00 Uhr Erntedankgottesdienst, Kirche Beerwalde

Aus deinen Augen strahle gesegnetes Licht. Wen du auch triffst, wenn du über die Straße gehst, ein freundlicher Blick von dir möge ihm treffen.

Ihr Gemeindekirchenrat

Gemeinde Nöbdenitz

Hier spricht die Volkssolidarität

Nach einer kurzen Sommerpause starten wir mit einem gemütlichen Beisammensein **am Donnerstag, dem 10. September 2015, um 18:30 Uhr,** im Gasthof Löbichau. Alle Mitglieder sind recht herzlich eingeladen.

Auch in diesem Jahr findet im Oktober die Listensammlung unserer Organisation statt. Dann werden wieder die Helfer der Volkssolidarität bei allen Gemeindemitgliedern an die Türen klopfen und um eine finanzielle Spende bitten. Wir hoffen erneut auf große Freigiebigkeit und danken schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

In diesem Sinne – getreu dem Motto der Volkssolidarität „Miteinander – Füreinander"

Liane Friebe

Von ganzem Herzen bedanken wir uns bei unseren Kindern für die gelungene Überraschung, bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

Ein besonderer Dank gilt dem Team des Sportlerheimes Nöbdenitz.

Dieter und Helgard Tämmler

Lohma, im Juli 2015

50er und 60er Jahre-Party

Am Samstag, dem 26. September 2015, um 20:00 Uhr, steigt im Bürgersaal Nöbdenitz unsere große 50er und 60er Jahre-Party. Der Einlass beginnt um 19:00 Uhr.

Eintrittskarten können zum Preis von 5,- Euro (Abendkasse 7,- Euro) im Blumengeschäft Jahn erworben werden. Bei Fragen und für weitere Infos können Sie sich auch bei Frau Gäbler, Tel. 0178 7144690, melden.

Über zahlreiche Besucher freuen sich

die Mädels vom Faschingsverein Nöbdenitz

Die Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz lädt ein

Tag des offenen Denkmals am 13.09.2015

Die Kultur- & Bildungswerkstatt ist an diesem Tag mit Programm auch dabei. Beachten Sie bitte das gesondert veröffentlichte gemeinsame Programm aller Beteiligten. Es gibt natürlich Kaffee und Kuchen, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen.

Erntedankfeste am 27.09.2015 in Nöbdenitz mit Apfel- & Pilztag

10:30 Uhr laden wir herzlich zum Erntedankgottesdienst in die Kirche Nöbdenitz ein. Danach beginnt der Apfel- & Pilztag im Pfarrhof Nöbdenitz. Es gibt Speisen und Getränke und am Nachmittag Kaffee und Kuchen unterm Sonnensegel. Wir gestalten einen vergnüglichen lehrreichen Tag mit kulinarischen Erlebnissen für die ganze Familie rund um den knackigen Apfel. Es gibt eine große Apfelkuchenauswahl. Wir werden wieder verschiedene Äpfel sortenrein pressen und zur Verkostung anbieten. Durch einen Pomologen werden alte Apfelsorten bestimmt. Geschichten rund um den Apfel werden vorgelesen oder erzählt. Eine Pilzausstellung wird es geben. Eine Pilzberaterin wird die von Ihnen gesammelten Pilze bestimmen. Natürlich dreht sich auch das Mittagessen um Apfel, Kürbis und Kartoffel.

Im Rahmen der Geschmackstage wird in das Programm auch ein Parcours der Sinne eingebaut. Das ist ein interaktives Programm zum Training der Sinne speziell für Kinder. Das Erlebnis Essen soll zu einer spannenden Erfahrung werden. ►

Damit soll der Entdeckergeist der Kinder geweckt werden. Denn alle fünf Sinne – Sehen, Fühlen, Hören, Riechen und Schmecken – werden bei der sinnlichen Erkundung von Lebensmitteln zum Einsatz gebracht. Um 16:00 Uhr wird uns der Singkreis Schmölln mit einem Chorkonzert in der Kirche erfreuen.

Erntedankfest und Bärenschmaus in der Kirche Lohma am Sonntag, dem 04.10.2015, ab 11:00 Uhr

Nach dem Gottesdienst gibt es den nun schon traditionellen Bärenschmaus. Außerdem wird mit Kaffee und leckerem Kuchen aufgewartet.

Eicheführungen am 06.09. und 04.10.2015, von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Die Kultur- & Bildungswerkstatt ist zu diesen Terminen geöffnet.

Informationen

Die Mitarbeiter und Unterstützer der Kultur- & Bildungswerkstatt freuen sich sehr, dass die angebotenen Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art von vielen Besuchern angenommen werden. Neben kulturellen Veranstaltungen erfreut sich das „Thümmelhaus" auch großer Beliebtheit zur Durchführung von Seminaren und Tagungen. Terminabsprachen und Besichtigung der Kultur- & Bildungswerkstatt sind donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr, oder telefonisch 034496 60431 oder 034496 64616 oder 0176 52313597 möglich. Wir sind auch per Mail erreichbar: kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wolfgang Göthe

1-Raum-Wohnung in Nöbdenitz zu vermieten

inkl. Einbauküche, mit Kaminofen, Bad mit Fenster, EVK 173 kWh/(m²*a), Erdgas, Bj. 1882

Kontakt: Tel. 034496 23239 • Funk 0179 7584009
E-Mail kontakt@gampehof.de • www.Gampehof.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Motto für den Monat September

Wir dürfen unseren Kindern nicht vorgaukeln, die Welt sei heil. Aber wir sollten in ihnen die Zuversicht wecken, dass die Welt nicht unheilbar ist. *Johannes Rau (1931 – 2006)*

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Kirchgemeinde im Monat September

Samstag, 05.09.2015

13:00 Uhr Gottesdienst mit Trauung in der Kirche Posterstein, Vikar Konrad Krannich

08:00 – 17:00 Uhr 3. Schmöllner Kirchspielfahrt, Organisation: Gerd Sparbrod, Andacht: Pfr. Wiegand, Musik: Annett Beyrer

Dienstag, 08.09.2015

19:00 Uhr Kirchenältestentreffen in der „Neuen Scheune" Posterstein

Mittwoch, 09.09.2015

09:30 Uhr Kirche Posterstein, Andacht mit Kirchenführung, Pfr. Pohle

19:30 Uhr Sitzung des Gemeindekirchenrates, Pfarrscheune Nöbdenitz

Sonntag, 13.09.2015 – Tag des offenen Denkmals

10:00 Uhr Kirche Lohma, Gottesdienst

11:00 Uhr Eröffnungsveranstaltung in Kirche Lohma – bitte beachten Sie das ausführliche Programm

bis 17:00 Uhr Öffnung der Kirchen Lohma, Nöbdenitz und Posterstein sowie der Pfarrscheune und Kultur- & Bildungswerkstatt in Nöbdenitz anl. des Tages des offenen Denkmals mit Führungen.

17:00 Uhr Kirche Posterstein Konzert und ausführliche Führung zum Abschluss des Tages

Montag, 14.09.2015

15:00 Uhr Handarbeitskreis in der Pfarrscheune

Donnerstag, 17.09.2015

14:00 Uhr Seniorennachmittag in der Pfarrscheune mit Pfr. Wiegand und Marlis Geidner-Girod

Donnerstag, 24.09.2015

19:30 Uhr Frauenkreis in der Pfarrscheune

Sonntag, 27.09.2015

10:30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in der Kirche Nöbdenitz mit Pfr. Wiegand, anschließend Erntedankfest mit Apfel- & Pilztag. Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Apfel- und Pilzausstellung, Pomologe und Pilzberater, Programm „Sinn-Voll" für Kinder und Jugendliche

16:00 Uhr Chorkonzert mit Singkreis Schmölln in der Kirche

Sonntag, 04.10.2015

11:00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest in der Kirche Lohma mit Pfr. Dietmar Wiegand, anschließend Bärenfest

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.facebook.com/evang.sprottental oder www.kulturkirchen.org

Die **Sprechstunden** im Kirchgemeindehaus finden jeweils donnerstags, von 17:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Jeden Dienstag (außer in den Ferien), um 17:00 Uhr, wird die **Christenlehre** durch Marie Bacher im Kirchgemeindehaus durchgeführt.

Interessenten für das **Mehrgenerationen-Kochen** melden sich bitte bei Frau Sabine Opitz (Tel.: 034496 60466) oder Familie Göthe (Tel.: 034496 64616) oder per E-Mail an kirchkasse.noebdenitz@gmail.com.

Seien Sie herzlichst gegrüßt

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindekirchenrates

Veranstaltungshinweis

Tag des offenen Denkmals am 13.09.2015

Am Sonntag, 13.09.2015, wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung um 11:00 Uhr in der Kirche Lohma der Tag des offenen Denkmals für die Region „Oberes Sprottental" eröffnet. Dazu laden wir alle am Fortgang der Restaurierungsarbeiten Interessierten herzlich ein:

- Eröffnung Pfr. Dietmar Wiegand
- Begrüßung Bürgermeister André Gampe
- Grußwort durch den Schirmherrn Bundestagsabgeordneten Volkmar Vogel
- Vortrag zu den Restaurierungsarbeiten und -techniken durch die seit 2014 in der Kirche Lohma tätige Diplomrestauratorin (FH) Andrea Rabich aus Meißen
- Musikalische Umrahmung durch Posaunenbläserkreis Schmölln-Großstöbnitz
- anschließend lädt der Freundeskreis der Lohmaer Kirche zum gemeinsamen Mittagessen
- Auftakt zum Spaziergang zu den anlässlich des Denkmaltages geöffneten Sehenswürdigkeiten in Nöbdenitz und Posterstein

- Geöffnet sind in Nöbdenitz die Kirche und der Pfarrhof mit Kultur- & Bildungswerkstatt und Pfarrscheune. Ebenso die Kirche in Posterstein, wo es um 17:00 Uhr ein den Tag beschließendes Konzert geben wird.

Im Übrigen verweisen wir auf das gemeinsame umfangreiche Programm von Nöbdenitzer Vereinen und der Kirchgemeinde.

Wolfgang Göthe für den Gemeindekirchenrat

Gemeinde Posterstein

Frauenabend

Hiermit lade ich alle Frauen von Posterstein und Stolzenberg **am 29. September 2015, 19:00 Uhr,** zum Spieleabend und gemütlichen Zusammensein in den Bürgervereinsraum ein.

Eure Cornelia

Bei uns wirst du gebraucht!

Jugendfeuerwehr – FF Posterstein/Stolzenberg

Möchtest du eine Menge Spaß und Action erleben?

Bedeuten dir Gruppengefühl und Kameradschaft viel?

Möchtest du ernst genommen werden und deine Meinung frei äußern dürfen?

Bist du an Technik und Fortschritt interessiert und gewillt, Neues zu lernen?

Möchtest du dich mit anderen Kindern und Jugendlichen gemeinsam für die Bürger in deiner Gemeinde engagieren und dort Hilfe leisten?

Bist du zwischen 6 und 17 Jahren und möchtest ein Hobby, das dir mehr bietet?

Dann bis du bei uns genau richtig: FF Posterstein/Stolzenberg! Jeden Freitag, zwischen 17:00 und 18:00 Uhr, findet die Ausbildung in der FF Löbichau statt.

Für die sehr gute Ausbildung und Motivation unser jungen Kameraden möchten wir uns an dieser Stelle bei Sandra Rybicki – FF Löbichau bedanken.

Bei Interesse und Fragen zum Mitmachen steht unser Jugendwart Frank Schnelle unter 0151 40062571 zur Verfügung.

v.l.n.r. Richard, F. Schnelle, Roy, Jonas, quer Marvin

Eine unserer gemeinsamen Aktionen, an der die Jugendfeuerwehr teilnimmt, ist das jährliche Kreiszeltlager, das am 3. Juli 2015 stattgefunden hat. In diesem Jahr haben unter Aufsicht von Frank Schnelle Jonas Franke, Marvin Börngen, Richard Schimmel und Roy Fischer erfolgreich und mit viel Spaß teilgenommen.

André Seidel, FF Posterstein/Stolzenberg

Nach einem tollen Rennen ...

... möchten wir uns ganz herzlich bedanken: bei allen Fahrern, Fans und Besuchern für ein faires und umjubeltes Rennwochenende, bei der Presse für ihre Berichterstattung, bei unseren Versorgern entlang der Strecke, beim Rettungsdienst und der FF Posterstein/Stolzenberg für die Absicherung sowie unseren Sponsoren und Wiesenbesitzern für deren Unterstützung. Danke!

Einige Preise aus der Tombola warten auch noch auf ihre glücklichen Gewinner. Folgende Losnummern können noch abgeholt werden:

Rot: **974** Gutschein „Friseursalon Nicole" | **934** Gutschein „Baustoffe Seiler" | **916** Kissen | **887** Gutschein „Deftige Pfanne" | **845** Gutschein „Friseursalon Nicole" + Geschirrtücher | **810** Gutschein „Friseursalon Nicole" | **37** Suzuki T-Shirt

Gelb: **934** Camping-Hocker | **787** Insektenentferner | **755** Gutschein Hotel „Zur Burg" | **592** Fahrrad-Helm | **530** Regenschirm | **212** Haar-/Bartschneider | **79** Pulsuhr Sanitas | **2** Suzuki-Auto + Holzspielzeug

Impressionen vom Rennwochenende

Armin Claus mit seinem „Heidi-Land" – Gewinner des Gaudi-Cup.

Die Wood-Racers aus Gera-Trebnitz in ihrer Carrioli.

Sowohl das Renntaxi ...

... als auch die Bobbycars fanden bei den Besuchern erneut regen Zuspruch

So sehen Sieger aus.

Seifenkistenfreunde Posterstein e. V.

Kita „Burggeister“

Piratenfest

Zum Abschluss unseres Kindergartenprojektes „Piraten und Meer“ starteten am 7. August 2015 alle kleinen und großen Burggeister im Piratenlook mit einem leckeren Piratenschmaus in den Tag.

Danach ging es auf Schatzsuche und mit der Schatzkarte in der Hand, gelangten wir zur ersten Station. Hier warteten lustige Wasserspiele auf uns.

An der zweiten Station kletterten wir an Seilen und hielten mit unseren selbstgebastelten Fernrohren Ausschau nach Gegenständen, denen wir in unserem Projekt schon begegnet sind.

An der dritten Station war unser erlangtes Projektwissen gefragt, zum Beispiel: „Welche Tiere leben im Meer?“, „Fahren Piraten mit dem Auto?“, „Kennt ihr ein Piratenlied?“

Nun gelangten wir an die vierte Station und da hieß es graben, graben, graben. Der Jubel war groß, als die Piraten-Schatzkiste geöffnet wurde, denn viele Goldmünzen und Goldbären befanden sich darin.

Der Schatz wurde gerecht aufgeteilt, alle Piraten erfrischten sich mit einem Piratentrunk, Eis und einer Abkühlung am Wassersprinkler.

Ein erlebnisreicher Tag ging zu Ende und alle Burggeister verabschiedeten sich in die Sommerpause.

Die kleinen und großen „Burggeister“

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

wurden wir mit vielen Blumen, Geschenken und Glückwünschen erfreut. Dafür bedanken wir uns ganz besonders bei unseren Kindern, Geschwistern, Verwandten und den lieben Nachbarn. Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Wiegand und der Kirchgemeinde Posterstein-Lohma-Nöbdenitz, dem Bürgermeister Herrn Jakubek und der FFw Posterstein-Stolzenberg.

Karl und Sonia Vogel

Gleichzeitig bedanke ich mich
ganz herzlich bei allen Gratulanten zu meinem

80. Geburtstag

die mich so reichlich mit Glückwünschen und Geschenken erfreuten sowie hilfreich zur Seite standen. Ein besonderes Dankeschön gilt dem gesamten Team des Hotels „Zur Burg“ Posterstein sowie der Backstube Jahn in Ingramsdorf für die gelungene Ausrichtung der Feier.

Sonia Vogel

Posterstein

Gemeinde Thonhausen

Einladung zum Vereinstreffen

Das erste Treffen des Heimatvereins Thonhausen-Wettelswalde-Schönhaide nach der Sommerpause findet **am Mittwoch, dem 9. September 2015, um 19:30 Uhr,** im Bürgerhaus Thonhausen statt.

Alle Interessenten sind hierzu wie immer herzlich willkommen.

E. Nönnig
Heimatverein Thonhausen-Wettelswalde-Schönhaide

Sport-Info – Bitte nicht vergessen!

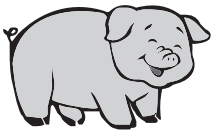

Unser Spanferkelessen findet **am Samstag, dem 12. September 2015, ab 11:00 Uhr,** auf dem Platz vor dem Gemeindeamt statt.

Es lädt recht herzlich ein der SV 1901 Thonhausen e. V.

80

Ein herzliches Dankeschön
sage ich allen Gratulanten,
die mich zu meinem

80. Geburtstag

mit so vielen Glückwünschen,
Blumen und Geschenken erfreut haben.

Ein besonderer Dank gilt
meiner Familie, Verwandten, Nachbarn
und Freunden sowie der Gaststätte Wolf
in Thonhausen und dem Landhotel
Walter in Vollmershain.

Johanna Kinalczyk

Thonhausen, im Juli 2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen, Wettelswalde und Vollmershain

Monatsspruch im September

Jesus Christus spricht: „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen." *Matthäus 18,3*

Gottesdienste

Sonntag, 06.09.2015 – 14. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
11:00 Uhr Gottesdienst im Jonaswalder Festzelt

Sonntag, 13.09.2015 – 15. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen", Thonhausen
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen", Vollmershain
10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen" mit Taufen in Wettelswalde

Sonntag, 20.09.2015 – 16. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

Sonntag, 27.09.2015 – 17. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Erntedankfest in Jonaswalde
10:15 Uhr Erntedankfest in Nischwitz

Sonntag, 04.10.2015 – 18. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Erntedankfest in Thonhausen
10:15 Uhr Erntedankfest in Vollmershain

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor: nach Absprache

Christenlehre Thonhausen:
donnerstags, 15:00 Uhr: 03. + 17.09. + 01.10.2015

Christenlehre Vollmershain:
dienstags, 15:30 Uhr, in der Kirche: 15. + 29.09.2015

Konfirmandenunterricht:
donnerstags, 17:00 Uhr: 03. + 17.09. + 01.10.2015

Frauenkreis: Freitag, 25.09.2015, 15:00 Uhr

Mehr Infos unter www.ks-thonhausen.de.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

15. Rock & Blues Open Air-Festival am 11. und 12. September 2015

Heiße Tage gab es im Freibad in diesem Jahr bereits und wir freuten uns über den guten Zuspruch der Gäste und natürlich auch, dass unsere Arbeit, die gepflegte Anlage, das saubere Wasser und die Sauberkeit der sanitären Einrichtungen sowie die freundliche, eher zurückhaltende Betreuung – der Gast ist zum Erholen da – immer wieder gelobt wurden.

Alle wissen, dass wir einen großen Teil unserer Freizeit dafür seit Jahren investieren und auch immer wieder Mittel auftreiben, um das eine und andere am Laufen zu halten bzw. zu reparieren. Klar hätten wir noch das eine oder andere kosmetische Problem zu lösen, doch was nützt das, wenn dann das Bad nicht läuft. So geht es eben Schritt für Schritt voran und die Gäste erkennen das an. Hecken ziehen wir selber und sind so nun, bis auf wenige Stellen, herum um das Bad.

Fände sich mal ein Spender von ca. 1.500 Euro, so könnte einiges, was vorbereitet ist, auch abgeschlossen werden. Jeder Cent würde dann eins zu eins ausschließlich dafür verwendet. Es ist ja nun nicht die „utopische Hammersumme" an sich auf die Badausgaben gesehen, aber wir bräuchten nach Erfahrungswerten ca. zwei Jahre, um es zusammen zu haben. Allzuviel Zeit bleibt uns aber nicht mehr, um das Freibad dann – wem auch immer – ordentlich übergeben zu können. Wir kennen genau die Stellen, wo Handlungsbedarf nötig wäre, aber sehr vieles funktioniert wieder, oder überhaupt erst, seit wir es in Obhut haben.

Viele neue Badegäste kommen nach Vollmershain und auch das Nachtbaden wurde sehr gut angenommen – hat aber auch wettermäßig gepasst diesmal. Danke, dass Ihr alle gekommen seid.

Das Thema können wir an anderer Stelle gern nochmal aufgreifen, aber für den Moment hoffen wir natürlich, dass zu unserem Festival diesmal das Wetter besser ist, als im Vorjahr. Dann wird es gewohnt heiß hergehen im Freibad, diesmal mit gleich drei Bands aus den alten Bundesländern bzw. Österreich. Wir werden gleich zwei Bands erleben, die ihr 40-jähriges Jubiläum in diesem Jahr begehen, dabei ist Engerling diesmal ein ganz besonderes Ereignis.

Man wird am Samstagabend gemeinsam mit Freunden musizieren, alles spielen – nur nicht Engerling. Klar macht das denen auch Spaß, deshalb haben wir sie eingekauft und danach wird es „Engerling spielt Stones" geben, eines der besten Stones-Programme überhaupt. Dieses sollte man nicht verpassen.

Auf jede Band wird jetzt nicht eingegangen, wir wollen nicht zu viel Platz verbrauchen. Es sind alle gut und Überraschungen wird es auch wieder geben. Die „Next Generation of Blues & Rock" z. B. studierte auf zahlreichen Proben in der vergangenen Zeit in ganz verschieden Besetzungen extra ein Programm für Vollmershain ein, darauf sind selbst wir neugierig, Qualität ist dabei Programm.

Einen möchte ich noch nennen – Tino Standhaft, der mit seiner Band, diesmal in großer Besetzung, die Songs von Eric Clapton auf die Bühne zaubern wird. Man muss nicht unbedingt Clapton-Fan sein, aber bei dieser Perfektion, die die sieben Künstler rüberbringen, kommt man nicht umhin, einer zu werden. Die anderen Bands schaut euch bitte auf unserer Website an, es ist für Jeden was dabei.

Klar möchten wir noch danke sagen an alle, die uns ihre Hilfe angeboten haben bzw. dieses bereits seit Jahren tun – ohne euch gäbe es die Mugge nicht. Einige nehmen auch wieder extra Urlaub, damit alles pünktlich aufgebaut ist und der Abbau schnell voran geht. Wir werden oft gefragt, ob Dieter wieder dabei ist, der Bürgermeister wieder mit hinterm Tresen ist – klar doch.

Aber auch Bauer Klaus ist mit den Jahren ein fester Begriff für alle, auf dem Parkplatz übernachtenden Fans geworden. Da gibt es viel zu erzählen und Klaus amüsiert sich schon, hält man ihm doch gleich morgens beim Tor öffnen mal 'ne Bierflasche entgegen. „Es sind aber ganz normale Leute" – erzählte er uns … sagen wir doch immer. Wir haben nun das 15. Jahr unserer Veranstaltung und hoffen, dass wieder viele Gäste kommen werden – diese Masse an hochkarätigen Künstlern will schließlich auch bezahlt sein und das Drumherum hat auch seinen Preis. Wie sagte kürzlich im Freibad ein Zwickauer Arzt: „So eine Anlage braucht Herz und wir mögen hundert Jahre alt werden."

Auch diese Veranstaltung, die frei von Kommerz ist, braucht Herz … und das hält sie schon all die Jahre am Laufen.

Informiert euch bitte auch im Internet auf unserer Seite www.vollmershainopenair.de … oder kommt am Besten selbst vorbei.

Dieses Angebot zu den Preisen wird man weit und breit vergeblich suchen. Wir wollen ja nicht reich werden – das sind wir eh nicht gewohnt – nur über die Runden müssen wir halt kommen.

Also bis dahin … „fansontour"

SVFC

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

Gemeinde Wildenbörten

Unterwegs

Seniorenausfahrt der Gemeinde Wildenbörten am 18. August 2015

Wohl ist die Welt so groß und weit und voller Sonnenschein. Auch wenn's in Strömen regnet heut, wir bleiben nicht daheim.

Wir und der Bus sind wasserdicht und Schirme gibt es auch. Gerne sind wir unterwegs. Das ist bei uns so Brauch.

Fast vor der Haustür abgeholt, so starten wir vergnügt zum Sauensäger nach Blockhausen. Weiß einer, wo das liegt?

Herr Lofski weiß das! Aber erst gibt's Heimatkundeunterricht! „Habt ihr in Nobitz die Antonow schon gesehn?" Nein, wir hatten nicht.

Durch den Leinawald und das Kohrener Land geht es zur Autobahn. Die neue Brücke, die die Mulde überspannt, zieht uns magisch an.

Dann lockt auch schon die erste Rast am Auerswalder Blick. Kaffee aus Porzellantassen trägt bei zu unserm Glück.

Munter geht's in Richtung Freiberg, Sachsens Bergbaustadt. Hier wird Flussspat abgebaut, der lag schon längst parat.

Seit 1991 tönt wieder Berggeschrei. Ist das nicht herrlich für die Stadt? Freiberg – der Berg ist frei.

Der Regen macht heut Überstunden, der Himmel grau in grau. Auf der B 101 werden wir langsam schlau.

Von Großhartmannsdorf auf Mulda zu, Dorfchemnitz lesen wir. Noch 4 km durch den Wald. „Hallo, jetzt kommen wir!"

Der Sauensäger wartet schon. Er gibt ein Schnäpschen aus. „Kommt rein ins Blockhaus! Fühlt euch wohl! Fühlt euch wie zuhaus."

Mit kuschlig weichen Schaffellen ist alles dekoriert. Wir nehmen Platz und sind gespannt. Was wird uns wohl serviert?

Kesselgulasch aus diversem Wild – hier im Walde macht das Sinn. Herr Martin erzählt, wie alles begann. Aufmerksam hören wir hin.

Ein Video nimmt uns alle mit in eine andere Welt, wo Handwerkskunst und Gemeinschaftsgeist mehr als anderes zählt.

Seit 2004 sind Kettensägenkünstler aus aller Welt zu Gast. Immer zu Pfingsten treffen sie sich zur Kettensägenschnitzen-Weltmeisterschaft.

Was da entsteht, das kann man hier mit eigenen Augen sehn. Fast alles, was geschaffen wurde, bleibt in Blockhausen stehn.

Die Schönheit und die Aussagekraft der Skulpturen ist nicht zu beschreiben. Man muss sie sehn, sich daran freun und stundenlang verweilen.

Wir verweilen an einem Tisch, dem längsten Tisch der Welt, der laut Guinnessbuch von 2010 den Rekord mit 39,80 m hält.

Herr Martin, unser Sauensäger, seinem Namen Ehre macht. Er nimmt die Kettensäge zur Hand und der Saukopf ist vollbracht.

Schade, schade, dass es gießt. Von oben und unten ist's nass. Wir hätten gern noch mehr gesehn. Nun macht Kaffee trinken Spaß.

Einen Hüttenkalender der besonderen Art bekommt jeder zum Abschied geschenkt, damit man immer wieder mal an Blockhausen denkt.

(Neugierig geworden? Internet www.sauensaeger.de)

Gislinde Knötzsch

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nichts ins Himmelreich kommen."

Matthäus 18,3

Wir laden herzlich ein

Sonntag, 13.09.2015

10:00 Uhr Gemeindeandacht in der Kirche Wildenbörten

Der Kirchkreis Altenburger Land lädt auch in diesem Jahr zu einer gemeinsamen Aktion aller Kirchgemeinden ein. In 99 Kirchen des Kirchkreises finden zeitgleich Gottesdienste, gestaltet von Gemeindemitgliedern, statt.

Sonntag, 04.10.2015

10:00 Uhr Erntedankgottesdienst mit Orgelweihe der Opitz-Orgel in die Kirche Hartroda

Zu diesem Festgottesdienst wird Herr Pfarrer i.R. Dietrich Worbes die Gastpredigt halten. Anschließend wird zu einem kleinen Imbiss und zu einem gemütlichen Plausch in der Kirche eingeladen.

Der Gemeindekirchrat

Werbung